

ABGB

Praxiskommentar

Band 7

Haftpflichtgesetze

**AHG, §§ 332–337 ASVG, DHG,
EKHG, OrgHG, PHG**

4., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

HR d. OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek

auf Grundlage der von

em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann

herausgegebenen Vorauflagen

 LexisNexis®

bearbeitet von

Univ.-Prof. Dr. **Christian Huber**

Univ.-Prof. Dr. **Peter Mader**

HR Univ.-Prof. Dr. **Matthias Neumayr**

RA Univ.-Doz. Dr. **Bernd A. Oberhofer**

em.o. Univ.-Prof. DDr. **Willibald Posch**

Univ.-Prof. Dr. **Martin Schauer**

Ass.-Prof. Dr. **Ulfried Terlitza**

Univ.-Ass. MMag. Dr. **Martin Trenker**

Mag. Dr. **Peter Vollmaier**

Univ.-Prof. Dr. **Gustav Wachter**

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7007-6725-1

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

<http://www.lexisnexus.at>

Wien 2017

Best.-Nr. 17.06.07

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlags, der Herausgeber und der Autoren ausgeschlossen ist.

Foto Kodek: Fotostudio Huger, Wien

Druckerei: Prime Rate GmbH, Budapest

Konkurrenz von Ersatzansprüchen mehrerer Versicherungsträger

§ 336. Treffen Ersatzansprüche verschiedener Versicherungsträger gemäß § 332 aus demselben Ereignis zusammen, welche die aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungssumme übersteigen, so sind sie aus dieser unbeschadet der weiteren Haftung des Ersatzpflichtigen im Verhältnis ihrer Ersatzforderungen zu befriedigen. Ein gerichtlich festgestellter Schmerzensgeldanspruch geht hiebei den Ersatzansprüchen der Versicherungsträger im Range vor.

Lit: Fenzl, Die schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ASVG, ÖJZ 1955, 633; Hütter, Probleme des Regreßrechtes der Sozialversicherungsträger, SozSi 1956, 173 und 205; Kunst, Die Änderungen des Regreßrechtes der Sozialversicherungsträger durch die 9. Novelle zum ASVG, ZVR 1962, 61; Kunst, Die Beziehungen zwischen Schädiger und Sozialversicherung im österreichischen Recht, ZAS 1970, 123 und 169 (130–132); Kunst, Der Kapital- und Rentenschaden in der Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, ZVR 1978, 65; Selb, Befriedigung konkurrierender Ansprüche bei nicht ausreichender Haftpflichtversicherungssumme, ZVR 1979, 1; Reischauer, Mitnahmer anderer Dienstnehmer im eigenen PKW, FS Strasser (1983) 181; Selb, Quotenvorrecht und Vollstreckung in der Haftpflicht, ZAS 1987, 145; Selb, Anm zu OGH 9. 5. 1985, 7 Ob 8/85 (SZ 58/78), VersRdSch 1987, 245; W. Reisinger, Rentenkürzung und Deckungskonkurs in der Haftpflichtversicherung, ZVR 2012, 445.

Übersicht

Rz

A. Einleitung, Zweck 1–5
 B. Vorrang des Schmerzensgeldanspruchs 6–7
 C. Verfahrensfragen 8–9

A. Einleitung, Zweck

1 Übersteigen die geltend gemachten Ersatzansprüche die zur Verfügung stehende Haftpflichtversicherungssumme, ordnet § 155 VersVG eine anteilige Kürzung der Rente und § 156 Abs 3 VersVG die Berichtigung der Forderungen – unter Einschluss des Kapitalwertes der Rente – konkursmäßig nach dem Verhältnis der Beträge an („Deckungskonkurs“).¹ Direktgeschädigte und Sozialversicherungsträger sind dabei als getrennte Gläubiger zu behandeln.² Wird dadurch die Versicherungssumme erschöpft, kann sich ein bei der Verteilung nicht zum Zuge gekommener Gläubiger nur dann auf die Unwirksamkeit der getroffenen Verfügung über die Versicherungssumme berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung der Forderung rechnen hätte müssen.

2 Für den speziellen Fall, dass einander mehrere SV-Träger als Gläubiger gegenüberstehen, sieht § 336 grundsätzlich ebenfalls eine Befriedigung im Verhältnis der Ersatzforderungen vor; allerdings ist darauf Bedacht zu nehmen, dass § 336 ASVG einen Vorrang des Geschädigten für die Befriedigung seines Schmerzensgeldanspruchs statuiert.³ Ein Beispiel für die Berechnung findet sich bei Reischauer, FS Strasser (1983) 195. Die Gleichrangigkeit der Regressansprüche gilt auch zwischen Sozialversicherungsträgern und Sozialhilfeträgern, mögen die Regress-

¹ Kunst, ZVR 1978, 79 ff; W. Reisinger, ZVR 2012, 445 ff; zur (abweichenden) Rechtslage in Deutschland ausführlich Ch. Huber, Kapital- und Rentenforderungen im Rahmen von betragslicher Haftungsbeschränkung und Deckungsinsolvenz – Gedanken de lege lata und de lege ferenda, FS 100 Jahre Seminar für Versicherungswissenschaft und Verein für Versicherungswissenschaft (2016) 327 ff.
² W. Reisinger, ZVR 2012, 445, 448; OGH 2 Ob 363/65.
³ OGH 2 Ob 273/76 SZ 50/79; RIS-Justiz RS0031499.

ansprüche der Sozialhilfeträger auch nicht als solche eines „Versicherungsträgers nach § 332“ anzusehen sein.⁴

Aus dieser Sonderregelung hat der OGH früher mittels Umkehrschluss ein Befriedigungsvorrecht des SV-Trägers auf die Haftpflichtversicherungssumme im Verhältnis zum Geschädigten abgeleitet,⁵ abgesehen von gerichtlich festgestellten Schmerzensgeldansprüchen. Nach der Kritik von F. Bydliński,⁶ Selb⁷ und Kunst⁸ akzeptiert der OGH nun die Gleichrangigkeit der Ersatzforderungen des Verletzten (oder anderer Gläubiger) und des SV-Trägers. Das gilt auch für konkurrierende Ansprüche zwischen SV-Trägern und Sozialhilfeträgern.⁹ Zudem wird ein Vorrang von Kapital- vor Rentenforderungen angenommen;¹⁰ dafür spricht der Wortlaut von § 10 KHVG;¹¹ ein solcher Vorrang gilt somit für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Aus den §§ 155, 156 VVG ist dies jedoch nicht ableitbar, sodass für alle anderen (freiwilligen) Haftpflichtversicherungen vom gleichen Rang von Kapital- und Rentenforderungen auszugehen ist.¹²

Eine unzulängliche Haftpflichtversicherungssumme nach § 156 VersVG ist den Gläubigern – einschließlich des Versicherten – proportional zu verteilen.¹³ Dabei sind die Ansprüche, soweit sie wiederkehrende Leistungen wie Rentenansprüche bzw Rentenzahlungen betreffen, zu kapitalisieren.¹⁴ „Intern“ steht der SV-Träger aber dem Geschädigten nach, soweit dieser einen gerichtlich festgestellten Schmerzensgeldanspruch geltend macht.¹⁵ Wie in § 3 Abs 2 und § 4 Abs 2 DHG verbindet der Gesetzgeber mit dem Abstellen auf einen „gerichtlich festgestellten“ Anspruch den (Irr-)Glauben an eine besondere Richtigkeitsgewähr. Anders als das vom Untersuchungsgrundsatz beherrschte und am Prinzip der materiellen Wahrheit ausgerichtete Strafverfahren ist das Zivilverfahren von der Dispositionsmaxime der Parteien beherrscht. In die Entscheidung geht ein, was die Parteien vorbringen oder unterlassen. Ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil hat deshalb keinen höheren oder geringeren Wahrheitsgehalt als ein geschlossener Vergleich,¹⁶ erfordert aber – für den Vorrang im Rahmen des Deckungskonkurses – die (unnötige) Inanspruchnahme von Justizressourcen. Diese unnötige Förmerei sollte daher – wie bei § 3 Abs 2 und § 4 Abs 2 DHG – abgeschafft werden.

Wird die Versicherungssumme für Ersatzansprüche von SV-Trägern und Schmerzensgeldansprüchen des Geschädigten in Anspruch genommen, die zusammen die Versicherungssumme übersteigen, soll der Versicherer diese zugunsten der Gläubiger gerichtlich erlegen können.¹⁷ Der Erlag darf solange nicht ausgefolgt werden, als nicht Einvernehmen unter den Erlagsgegnern vorliegt bzw eine gerichtliche Entscheidung. In Wahrheit wird freilich dem Haftpflichtversicherer auferlegt, das Verteilungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Beteiligten mit einer Hinter-

⁴ OGH 2 Ob 207/09v EvBl 2011/32, Rubin.
⁵ OGH 2 Ob 363/65 JBl 1966, 423, (abl) F. Bydliński; RIS-Justiz RS0080822.
⁶ F. Bydliński, JBl 1966, 425 f.
⁷ Selb, Quotenvorrecht (1969) 26, 45.
⁸ Kunst, ZAS 1970, 131.
⁹ OGH 2 Ob 207/09v SZ 2010/99 = EvBl 2011/32, Rubin.
¹⁰ OGH 2 Ob 207/09v SZ 2010/99 = EvBl 2011/32, Rubin.
¹¹ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 6.
¹² So OGH 2 Ob 207/09v SZ 2010/99 = EvBl 2011/32, Rubin; kritisch zum Vorrang von Kapital- vor Rentenforderungen im deutschen Recht im Rahmen des Deckungskonkurses Ch. Huber, Kapital- und Rentenforderungen im Rahmen von betragslicher Haftungsbeschränkung und Deckungsinsolvenz – Gedanken de lege lata und de lege ferenda, FS 100 Jahre Seminar für Versicherungswissenschaft und Verein für Versicherungswissenschaft (2016) 327 ff.
¹³ OGH 2 Ob 156, 157/75 ZAS 1977/1, Selb; 7 Ob 71/78 ZVR 1980/332; RIS-Justiz RS0031499; Selb, VersRdsch 1987 245 und Selb, ZAS 1987, 146, je zu OGH 7 Ob 8/85 SZ 58/78.
¹⁴ OGH 2 Ob 156, 157/75 ZAS 1977/1, Selb; zur Kapitalisierung Selb, Quotenvorrecht (1969) 47.
¹⁵ Selb, Quotenvorrecht (1969) 53.
¹⁶ So auch Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 10.
¹⁷ § 1425 ABGB; die Hinterlegung nach § 307 EO würde eine Pfändung durch alle Erlagsgegner voraussetzen. So auch Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 9.

legung einverstanden sind,¹⁸ der es aber dann bei Konsens aller nicht bedarf, weil man sich dann auch auf eine Verteilung auf die einzelnen Gläubiger einigen wird. Bei Schmerzensgeldansprüchen ist jedenfalls eine rechtskräftige gerichtliche Feststellung erforderlich; dabei ist naturgemäß ein allfälliges Mitverschulden des Geschädigten zu beachten.¹⁹

5 Dem § 336 gleichartige Bestimmungen sind in § 191 GSVG, § 179 BSVG und § 126 B-KUVG vorgesehen. § 116 Abs 2 SGB X ordnet im deutschen Recht demgegenüber einen Vorrang des Geschädigten gegenüber dem SV-Träger an.²⁰ Im Rahmen der Pflichtversicherung sieht § 118 VVG eine weitergehende Hierarchie zugunsten der Personenschäden der unmittelbar Geschädigten an, was zu Recht als Paradigmenwechsel und Super-Befriedigungsvorrecht bezeichnet worden ist.²¹ Nach österreichischem Recht besteht ein Vorrang des Schmerzensgeldanspruchs lediglich in Bezug auf Ansprüche der SV-Träger oder wohl auch der Sozialhilfeträger, nicht aber gegenüber Ansprüchen sonstiger Dritter, die im gleichen Rang mit den Schmerzensgeldansprüchen konkurrieren.²²

B. Vorrang des Schmerzensgeldanspruchs

6 Um die Höhe der unter dem Titel Schmerzensgeld vorzugsweise auszuzahlenden Beträge der Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtversicherer zu entziehen,²³ muss der Schmerzensgeldanspruch, um im Verhältnis zum SV-Träger vorrangig berücksichtigt werden zu können, **rechtskräftig gerichtlich festgestellt** sein;²⁴ auf diese Weise sollen Vereinbarungen zwischen dem Haftpflichtversicherer und dem Geschädigten zu Lasten des SV-Trägers hintangehalten werden.²⁵ Dieser Aspekt kann aber nicht verhindern, dass auch ein Urteil auf der Grundlage einer Außerstreitstellung der Höhe des Schmerzensgelds oder ein gerichtlicher Vergleich als gerichtliche Feststellungen anzusehen sind,²⁶ wobei beim Vergleich andere Probleme auftauchen können (zB Herausfiltern der Höhe des Schmerzensgelds aus einer pauschalen Vergleichssumme; diese sowie die jeweils über die sachlich kongruenten Schadensposten hinausgehenden Schadensspitzen sollten daher, um späteren Streitigkeiten – auch gegenüber dem Finanzamt – vorzubeugen, präzise bezeichnet und angemessen bewertet werden). Die zur Durchsetzung des Schmerzensgeldanspruchs des Geschädigten aufgewendeten Prozesskosten haben gleichen Rang wie der Schmerzensgeldanspruch selbst.²⁷ All das gilt auch für Schock- und Trauerschäden Dritter. Der Vorrang besteht auch dann, wenn der Anspruch erst nach Schadensliquidierung an den SV-Träger gerichtlich festgestellt wird.²⁸ Die Hinterlegung der Versicherungssumme steht einer Schmerzensgeldklage nicht entgegen.²⁹

7 Andere Ansprüche des Geschädigten, zB auf **Verunstaltungsentschädigung** oder sonstige Schadensspitzen, genießen keinen Vorrang.³⁰ Der Vorrang gilt nicht nur in Bezug auf Regress-

¹⁸ W. Reisinger, ZVR 2012, 445, 448.

¹⁹ OGH 8 Ob 32–34/75 JBl 1975, 605.

²⁰ Wussow/Schneider¹⁶ Kap 74 Rz 122.

²¹ Langenick, Probleme des Verteilungsverfahrens, insbesondere das in § 118 Abs 1 VVG verborgene Super-Befriedigungsrecht, r+s 2011 Beilage (FS Lemcke) 70, 75, 78; Ch. Huber in Schwintowski/Brömmelmeier, VVG³ (2016) § 118 Rn 2.

²² Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 13.

²³ OGH 8 Ob 32–34/75 JBl 1975, 605; RIS-Justiz RS0085444; Hütter, SozSi 1956, 208.

²⁴ OGH 3 Ob 172/60 SZ 33/70; OGH 2 Ob 342/61 SZ 34/155; OGH 8 Ob 32–34/75 JBl 1975, 605; RIS-Justiz RS0031162.

²⁵ Reischauer, FS Strasser (1983) 194.

²⁶ Vgl Fenzl, ÖJZ 1955, 636.

²⁷ OGH 2 Ob 105/68 SZ 41/78; RIS-Justiz RS0024737.

²⁸ OGH 7 Ob 80/70.

²⁹ Siehe Rz 4; OGH 8 Ob 32–34/75 JBl 1975, 605.

³⁰ Teschner/Pöltner, ASVG (48. ErgLfg) 1603 (Anm 2 zu § 336).

ansprüche des SV-Trägers, die auf diesen im Weg der Legalzession übergegangen sind, sondern auch in Bezug auf originäre Aufwendungsersatzansprüche des SV-Trägers, soweit sie Schmerzensgeldansprüche des jeweils Verletzten oder seiner Angehörigen nicht kraft des Haftungsprivilegs verdrängen, sondern diese neben dem originären Regressanspruch daneben bestehen.³¹

C. Verfahrensfragen

8 Die verhältnismäßige Befriedigung konkurrierender Ersatzansprüche mehrerer SV-Träger kommt nur bei einer gleichzeitigen Geltendmachung dieser Ansprüche – im **gleichen Verfahren** (Verbindung) – in Betracht.³² Musste der Haftpflichtversicherer allerdings mit weiteren Ansprüchen rechnen, hat er gem § 156 Abs 3 S 2 VersVG die Quote an den zu spät kommenden Dritten zu leisten, die bei dessen rechtzeitiger Anmeldung zu erbringen gewesen wäre;³³ er kann sich insoweit aber beim Schädiger regressieren. Die Aufteilung der (einheitlich zu bildenden) Deckungssumme muss bereits im Titelprozess erfolgen, nicht erst im Exekutionsverfahren.³⁴

9 Erhebt nur ein einziger Legalzessionar berechtigterweise einen Anspruch, ist dieser im Rahmen des Deckungsfonds ohne Rücksicht auf allfällige andere Regressberechtigte zu befriedigen.³⁵ Macht in der Folge ein weiterer Legalzessionar Ansprüche geltend, kann der Schädiger einwenden, dass der Deckungsfonds infolge von Leistungen, die an den ersten Legalzessionar erbracht wurden, bereits gemindert oder weggefallen ist; es ist nicht notwendig, dass die Leistungserbringung auf eine gerichtliche Geltendmachung zurückgeht, sondern nur, dass die erfüllten Forderungen des (ersten) SV-Trägers berechtigt waren.³⁶ Die beteiligten SV-Träger sind intern zum Ausgleich verpflichtet. Für konkurrierende österr und dt SV-Träger ergab sich diese Vorgangsweise aus Art 43 Abs 2 des – durch die Überlagerung durch Unionsrecht (VO [EG] 883/2004) – mittlerweile praktisch nicht mehr anwendbaren³⁷ Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit.³⁸

Verjährung der Ersatzansprüche

§ 337. (1) Der Ersatzanspruch des Versicherungsträgers gemäß § 334 verjährt in drei Jahren nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht.

(2) Im übrigen gelten für die Verjährung der Ersatzansprüche die Bestimmungen des § 1489 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Lit: Hütter, Probleme des Regreßrechtes der Sozialversicherungsträger, SozSi 1956, 173 und 205; Kunst, Die Beziehungen zwischen Schädiger und Sozialversicherung im österreichischen Recht, ZAS 1970, 123 und 169; Binder, Snow-Rating – ein gefährlicher Sport, DRdA 2000, 78.

³¹ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 14. Zu denken ist an die Haftung für Vorsatz sowie den Fall des § 333 Abs 3.

³² OGH 2 Ob 443/56 JBl 1957, 74; iGS 2 Ob 99/64 SVSlg 14.919; 8 Ob 80/71 ZVR 1971/260; 8 Ob 111/80 SZ 53/114; OLG Wien 18 R 151/88 SVSlg 35.820; RIS-Justiz RS0076106, RS0084914.

³³ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 8.

³⁴ OGH 2 Ob 156, 157/75 ZAS 1977/1, Selb.

³⁵ OGH 8 Ob 80/71 ZVR 1971/260; RIS-Justiz RS0085416; krit Kunst, ZVR 1962, 67.

³⁶ OGH 2 Ob 43, 44/90 JUS/Z 710.

³⁷ Spiegel in Spiegel, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht (50. Lfg 2013), Überblick Rz 31.

³⁸ OGH 8 Ob 111/80 SZ 53/114.